Juristische Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 27.08.2024 und 13.11.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.03.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.04.2025 die Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ an der Georg-August-Universität Göttingen

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

(1) [1]Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. [2]Sie regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen des Studienganges, der vollständig im Sinne von § 7 Abs. 1b BAföG in den Studiengang „Rechtswissenschaften“ (erste Prüfung) integriert ist.

(2) Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO), die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung, die Prüfungsordnungen der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sowie die sonstigen Bestimmungen des Studienganges „Rechtswissenschaften“ (erste Prüfung) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Ziele des Studiums, Tätigkeitsfelder, Zweck der Prüfung

(1) [1]Ziel des integrierten Bachelorstudiengangs „Rechtswissenschaften“ ist der Erwerb von fundierten Kenntnissen in allen Teilgebieten des Rechts (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und in den Grundlagenfächern sowie von vertieften Fachkenntnissen im gewählten Schwerpunktbereich. [2]Studierende werden so befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. [3]Darüber hinaus erwerben die Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse sowie wirtschaftliches und sozialwissenschaftliches Grundwissen.

[4]Praktische Studienzeiten ermöglichen Einblicke in die Praxis. [5]Die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsveranstaltungen dient zusätzlich der Qualifizierung für die Berufspraxis.

(2) [1]Der integrierte Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ eröffnet Absolventinnen und Absolventen durch die Qualifizierung zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von - auch internationalen - Masterstudiengängen zusätzliche berufliche Perspektiven. [2]Durch die generalistische Ausrichtung des Studiums qualifizieren sie sich für vielfältige Aufgaben und Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern. [3]Hierzu zählen beispielsweise Bank- und Finanzwesen, Wirtschaft und Industrie, Unternehmensberatung, Politik und Medien, Verbände, NGOs sowie Behörden.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden und die Studierenden die Fähigkeit besitzen das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden.

§ 3 Zulassung

(1) Zugelassen sind Studierende, die mindestens drei Semester im Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) studiert haben.

(2) [1]Die Immatrikulation in den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ (LL.B.) erfolgt auf Antrag ab dem 4. Fachsemester und setzt das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Einschreibung in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) voraus. [2]Eine alleinige Immatrikulation in den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist ausgeschlossen.

(3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 können Studierende, die die erste Prüfung bereits bestanden oder die Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.

(4) [1]Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch. [2]Damit erlischt die Zulassung zum Studium und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

§ 4 Akademischer Grad

[1]Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung (§ 18) verleiht die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). [2]Die Verleihung setzt das Vorliegen einer Mindeststudiendauer von zwei Semestern voraus, die die betreffende Person an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen absolviert haben muss.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. [2]Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) [1]Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 240 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C) und beginnt im vierten Fachsemester. [2]Ein Credit beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. [3]Für das erste bis dritte Fachsemester werden für die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang „Rechtswissenschaften“ (erste Prüfung) 90 Credits mit der Note der Zwischenprüfung angerechnet. [4]Die weiteren Anrechnungspunkte verteilen sich folgendermaßen:

Zivilrecht	40 Credits
Öffentliches Recht	23 Credits
Strafrecht	17 Credits
fachspezifische Fremdsprachen	6 Credits
wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	6 Credits
Schlüsselqualifikation	6 Credits
Praktika	12 Credits
gewählter Schwerpunktbereich	28 Credits
Abschlussmodul	12 Credits.

(3) [1]Die Studien- und Prüfungsleistungen sind sowohl in den Pflichtmodulen, als auch in den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. [2]In der Modulübersicht (Anlage I) sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. [3]Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. [4]Die Modulbeschreibungen werden gesondert in geeigneter Weise bekannt gemacht; sie ergänzen diese Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften (erste Prüfung) an der Georg-August-Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen im Rahmen des integrierten Bachelorstudiengangs „Rechtswissenschaften“ anerkannt, soweit sie entsprechend der Modulübersicht dieses Studienganges absolviert werden müssen. [2]§ 5 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.

(2) [1]Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen und an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

[2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen können auf Antrag in einem Umfang von bis zu 50 % auf die für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gemäß Abs. 2 S. 1f. vorliegt.

(4) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung vorgesehen sind.

Teil 2: Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsadministration

(1) [1]Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Prüfungen. [2]Es führt insbesondere die Prüfungsakten, prüft die Zugangsberechtigung und stellt Urkunden, Zeugnisse sowie englischsprachige „Transcripts of Records“ und Diploma Supplements aus.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet das Prüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Prüfungsordnungen sowie die sonstigen Bestimmungen des Studienganges „Rechtswissenschaften“ (erste Prüfung) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) [1]Die Studiendekanin oder der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. [2]Sie oder er erstattet dem Fakultätsrat auf entsprechende Aufforderung Bericht.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) [1]Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Ihm gehören fünf Mitglieder an, die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder nach § 8 Abs. 1 lit. a/b, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. [3]Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) [1]Mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. [2]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan einberufen und geleitet. [2]Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanats. [3]Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. [2]Er kann für die verwaltungstechnische Durchführung des Prüfungsverfahrens Richtlinien erlassen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Professorengruppe, anwesend ist. [2]Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

[1]Prüfungsberechtigt sind

a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
f) Lehrbeauftragte,
g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Rätinnen und Räte, promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind und eigenständig Lehrveranstaltungen abhalten.

§ 10 Elektronische Prüfungsverwaltung

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System elektronischer Prüfungsverwaltung, mit dem die Prüfungsdaten verwaltet werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer oder Ihre Beauftragten wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit und tragen die Bewertungen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.

§ 11 Anmeldung und Rücktritt

(1) [1]An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offensteht. [2]Die Anmeldefrist für Klausuren endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin. [3]Die Abmeldefrist für Klausuren endet am Tag vor der Klausur um 24.00 Uhr. [4]Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. [5]Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). [6]Für versäumte oder verspätet abgelieferte Klausurleistungen oder Hausarbeiten in einer Fortgeschrittenenübung wird „Rücktritt durch Fernbleiben“ eingetragen. [7]Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen.

(2) [1]Ein Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Abmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. [2]Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [3]Erkrankungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. [4]In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attests verzichtet werden. [5]Bei lang andauernder (von in der Regel mehr als sechs Wochen) und bei wiederholter Krankheit (in der Regel bei mehr als zweimaliger Krankschreibung für dieselbe Prüfung) sowie, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung oder Abschlussarbeit handelt, kann die Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest oder ein Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines von der Universität benannten Arztes verlangen. [5]Im Falle wiederholter Krankheit kann auch ein amtsärztlicher Nachweis der Prüfungsfähigkeit verlangt werden.

§ 12 Beeinträchtigungen

[1]Ist ein Prüfling durch eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung, die nicht die durch die Prüfung zu belegende Befähigung betrifft, dauerhaft oder länger als ein Semester daran gehindert, die Prüfung wie vorgesehen abzulegen, kann auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Nachteilsausgleich gewährt werden. [2]Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein fachärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

§ 13 Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) [1]Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

(2) Die Teilnahme an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des Mutterschutzes ist auf Antrag durch Erklärung des Verzichts auf den Mutterschutz möglich.

§ 14 Täuschung

(1) [1]Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Inanspruchnahme unzulässiger Hilfe Dritter, von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. [2]In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. [3]Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. [4]Entsprechendes gilt, soweit nachträglich ein Täuschungsversuch festgestellt wird.

(2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Bachelorprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann nach Anhörung der Beteiligten die Bachelorprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann zurückgenommen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn der Zugang zur Ausbildung und Prüfung im Bachelorstudiengang, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; sie kann insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 15 Hilfsmittel bei schriftlichen Hausarbeits- und Bachelorarbeitsleistungen

[1]Sämtliche verwendete Hilfsmittel sind zu dokumentieren. [2]Im Rahmen des Uploadvorgangs ist die eigenständige Bearbeitung zu versichern und die fakultätsinterne Schlussversicherung (Anlage III) abzugeben.

§ 16 Module und Modulprüfungen

Die einzelnen Module sowie deren Gegenstand, Inhalte, Prüfungsform, Prüfungsdauer sowie Prüfungsanforderungen und Wiederholungsversuche richten sich nach den Regelungen für den Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung).

§ 17 Abschlussmodul und Bachelorarbeit

(1) [1]Das Abschlussmodul besteht aus (a) der Bachelorarbeit sowie (b) einem mündlichen Vortrag zum Thema der Bachelorarbeit oder zu einem eigenständigen Thema mit anschließender Diskussion. [2]Für die Durchführung gelten §§ 13 und 15 Abs. 2 S. 2 und 3 SchwPrO entsprechend. [3]Das Abschlussmodul kann einmal wiederholt werden.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit bezieht sich auf den im Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) gewählten Schwerpunktbereich. [2]Mittels der Bachelorarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, mit den Methoden ihres/seines Faches eine Aufgabenstellung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. [3]Sie ist im Rahmen eines Schwerpunktseminars zu einem Thema, das die Prüferin oder der Prüfer festlegt, anzufertigen.

(3) [1]Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Studienarbeit an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (§ 13 Abs. 1 S. 1 Buchst. f. SchwPrO) wird von Amts wegen als Bachelorarbeit angerechnet. [2]Die Anrechnung erfolgt auch bei nicht bestandenen Prüfungsversuchen. [3]Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen und an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen können nicht als Bachelor-Arbeit anerkannt oder angerechnet werden.

§ 18 Notenbildung

(1) [1]Für die Bildung von Noten für Modulprüfungen gilt § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, errechnet sich die Modulnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Teilprüfungsleistungen. [3]Bei der Zusammenfassung der

Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Note für das Abschlussmodul gelten § 14 Abs. 2 und 3 SchwPrO entsprechend.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Notenwerte (in Punkten [P]) werden wie folgt umgerechnet:

für P wenigstens 12,5 sehr gut (1,0)

für P bis 12,49 sehr gut (1,3)

für P bis 11,49 gut (1,7)

für P bis 10,49 gut (2)

für P bis 9,49 gut (2,3)

für P bis 8,49 befriedigend (2,7)

für P bis 7,49 befriedigend (3)

für P bis 6,49 befriedigend (3,3)

für P bis 5,49 ausreichend (3,7)

für P bis 4,49 ausreichend (4)

für P bis zu 3,99 nicht ausreichend (5).

(4) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den gem. Abs. 3 umgerechneten Noten aller zugehörigen Module einschließlich des Abschlussmoduls. [2]Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfung zum „Bachelor of Laws“ ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht (Anlage I) vorgesehenen Module einschließlich des Abschlussmoduls erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 20 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis nebst englischsprachigem „Transcript of Records“ auszustellen.

(2) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, mit der der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen wird. [2]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend den aktuellen Vorlagen von MRK/HRK.

§ 21 Akteneinsicht

Die Prüflinge können die Prüfungsakte in der elektronischen Studierendenakte (ESA) bereits während des laufenden Prüfungsverfahrens einsehen und Dokumente herunterladen.

§ 22 Abhilfeverfahren

(1) [1]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet waren, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. [2]Die Wiederholung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) [1]Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. [2]Der Prüfling kann vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, spätestens jedoch binnen eines Monats nach erfolgter Mängelrüge beim Prüfungsamt einen schriftlich begründeten Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbald zu bescheiden ist. [3]Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.

Teil 3: Abhilfeverfahren

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das Ergebnis der Bachelorprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) [1]Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Bachelorprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden, soweit sich die Rüge auf die Bewertung von Prüfungsleistungen bezieht. [2]Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) [1]Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. [2]Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. [3]Hierüber bescheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die Prüferin oder der Prüfer, deren oder dessen (Be-)Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2025 in Kraft.

§ 25 Übergangsregelung

[1]Erwerben können den Grad des LL.B. Studierende,

a) die im Sommersemester 2025 im Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) immatrikuliert sind oder
b) die das Studium der Rechtswissenschaften (erste Prüfung) im Wintersemester 2021/22 oder später begonnen haben.

[2]Für die Immatrikulation gilt § 3 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.

[3]Der Erwerb des Grades LL.B. ist ausgeschlossen, wenn bereits ein juristischer Diplom-Titel erworben wurde. [4]§ 4 S. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 240 C absolviert werden.

I. Grundstudium (Zwischenprüfung)

Bei bestandener Zwischenprüfung werden für das 1.- 3. Fachsemester 90 C angerechnet.

B.Jura.001: Anrechnung Zwischenprüfung (90 C)

II. Hauptstudium und Schwerpunktbereich

1. Übungen für Fortgeschrittene (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c NJAG)

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 80 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.9117: Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht (40 C)

S.RW.9224: Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht (23 C)

S.RW.9314: Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht (17 C)

2. Fremdsprachliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d NJAG)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.3101: Einführung in das Englische Recht und die Rechtssprache (6 C)

S.RW.3201: Spanisch für Juristen – Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie (6 C)

S.RW.3401: Einführung in das französische Recht und die französische Rechtssprache (6 C)

S.RW.3501: Chinesische Rechtsterminologie I (6 C)

S.RW.3502: Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht) (6 C)

S.RW.9600: Fremdsprachennachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d NJAG (6 C)

3. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e) NJAG)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.9801: Einführung in die Soziologie (6 C)

S.RW.9804: Sozialwissenschaftliche Theorien (6 C)

S.RW.9805: Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (6 C)

S.RW.9806: Politische Theorien und politische Ideengeschichte (6 C)

S.RW.9807: Politische Systeme (6 C)

S.RW.9810: Einführung in die Parteienforschung (6 C)

S.RW.9811: Politischer Protest und soziale Bewegungen in der BRD (6 C)

S.RW.9812: Seminar zur Demokratieforschung (4) (6 C)

S.RW.9813: Seminar zur Demokratieforschung (5) (6 C)

S.RW.9814: Seminar zur Demokratieforschung (6) (6 C)

S.RW.9815: Geschichte der Parteientheorie (6 C)

S.RW.9817: Internationale Beziehungen (6 C)

B.WIWI-EXP.0001: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Entrepreneurship – Vorlesung und Übung (6 C)

B.WIWI-EXP.0002: Einführung in die Volkswirtschaftslehre – Vorlesung (6 C)

4. Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f NJAG)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.4000: Schlüsselqualifikationen, Pflichtfachveranstaltung i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. f NJAG

SK.KILT.003: Übungen zu KILT mit Praxisperspektiven (6 C)

SK.KILT.004: Einführung in die Rechts- und Vertragsautomation (6 C)

SK.KILT.005: Legal Tech und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz (6 C)

SK.KILT.006: Künstliche Intelligenz und Legal Tech im Strafverfahren (6 C)

SK.KILT.007: Legal Tech und der Einsatz von KI im Verwaltungsverfahren (6 C)

SK.KILT.008: Legal Tech und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz aus Sicht der Anwaltschaft (6 C)

SK.KILT.009: Künstliche Intelligenz und Legal Tech aus der Sicht von Unternehmen (6 C)

S.RW.1147: Alternative Streitbeilegung (ADR): Schiedsverfahren und Mediation (6 C)

S.RW.1261: Vertragsgestaltung in der agrarrechtlichen Praxis (6 C)

S.RW.1276: Agrarrecht vor Gericht (6 C)

S.RW.1330: StPO-Vertiefung - Probleme aus praktischer Sicht (6 C)

S.RW.4101: Das Mandat im Arbeitsrecht

S.RW.4103: Anwaltsrecht

S.RW.4105: Legal Tech: mit digitaler Kompetenz zur Methodenkompetenz

S.RW.4106: Das Mandat im Medizinrecht

S.RW.4204: Ausbildung der RLC Göttingen zum*r Rechtsberater*in im Asyl- und Ausländerrecht

S.RW.4301: Beweis und Vernehmungslehre

S.RW.4302: Rauschgift, Suchtmittel und Strafrecht“ - Rechtsvergleichendes Seminar zum deutschen und türkischen materiellen Strafrecht

S.RW.4610: Elsa Moot Court im Strafrecht oder Zivilrecht (6 C)

S.RW.9502: Praxiskurs zur gerichtlichen Mediation (6 C)

S.RW.9503: Kommunikation in Gerichtsprozessen (6 C)

S.RW.9505: Georg-August-Moot – mündliche Verhandlungen (6 C)

S.RW.9506: Umgang mit sexualisierter Gewalt im strafprozessualen Kontext (6 C)

5. Vorbereitende Leistung zum Erwerb der Zugangsvoraussetzung für den Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 3 NJAG)

Es muss eines der folgenden Module um Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.9000HA: Vorbereitende Leistung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG (6 C)

S.RW.9411aHA: Hausarbeit Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters) (6 C)

S.RW.9411bHA: Hausarbeit Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte) (6 C)

S.RW.9412aHA: Hausarbeit Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte) (6 C)

S.RW.9412bHA: Hausarbeit Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte) (6 C)

S.RW.9416HA: Hausarbeit Allgemeine Staatslehre (6 C)

S.RW.9417HA: Hausarbeit Verfassungsgeschichte der Neuzeit (6 C)

S.RW.9418HA: Hausarbeit Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (6 C)

S.RW.9419HA: Hausarbeit Geschichte der Rechtsphilosophie (6 C)

S.RW.9705: Kolloquium zu neuen Büchern und Essays (6 C)

6. Schwerpunktbereich (§ 4a NJAG)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.Jura.005: Schwerpunktbereich - Lehrveranstaltungsmodul (22 C)

III. Praktische Studienzeiten

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Jura.002: Praktische Studienzeit gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. a NJAG - Amtsgericht (6 C)

B.Jura.003: Praktische Studienzeit gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. b NJAG - Verwaltungsbehörde (6 C)

B.Jura.004: Praktische Studienzeit gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. c NJAG - Rechtsanwaltsbüro oder Rechtsabteilung (6 C)

IV. Bachelorarbeit

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Jura.006: Bachelorarbeit mit Vortrag (Studienarbeit gem. § 4a NJAG) (12 C)

Anlage II: Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Bachelor of Laws					
	Zivilrecht	**Öffentliches Recht**	**Strafrecht**	**Schwerpunktbereich/Abschluss**	**SQ** **Fachspezif. Fremdsprache** **Wiwi/Sowi**	**Praktika**
1.-3. **Σ 90 C** **Anrechnung Zwischenprüfung**	Grundkurs BGB I Grundkurs BGB II Grundkurs BGB III Sachenrecht I Sachenrecht II Dt. Rechtsgeschichte I & II Röm. Rechtsgeschichte I & II	Staatsrecht I Staatsrecht II Staatsrecht III Verwaltungsrecht I (AT) Allgemeine Staatslehre Verfassungsgeschichte der Neuzeit	Strafrecht I Strafrecht II Strafprozessrecht Rechtsphilosophie			
4. **Σ 29 C**	Familienrecht (2) Erbrecht (2) Verbraucherschutzrecht (2) Recht der Digitalisierung (2) Hauptkurs (2) Zivilprozessrecht I (3)	Bau- und Polizeirecht (4) Kommunal- und Landesverfassungsrecht (2) Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht (2)	Strafrecht III (3) Fortgeschrittenenübung (2) **S.RW.9314: Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht** **17 C**		**Fremdsprachennachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d NJAG** **6 C**	**B.Jura.002: Praktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. a NJAG – Amtsgericht** **6 C**
5. **Σ 32 C**	Arbeitsrecht (2) Handelsrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Zivilprozessrecht I (3) IPPR (2) Kreditsicherunmgsrecht (2) Fortgeschrittenenübung (2)	Europarecht (2) Fortgeschrittenenübung (2) **S.RW.9224: Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht** **23 C**				
6. **Σ 31 C**	**S.RW.9117: Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht** **40 C**					

7. **Σ 28 C**				**S.RW.9000HA: Vorbereitende Leistung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG** **6 C**	**B.Jura.005: Schwerpunktbereich – Lehrveranstaltungsmodul** **22 C**		
8. **Σ 30 C**				**B.Jura.006: Bachelorarbeit mit Vortrag** **12 C**		**Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gem.§ 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. e NJAG** **6 C** **Schlüsselqualifikation gem.§ 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. f NJAG** **6 C**	**B.Jura.004: Praktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. c NJAG - Rechtsanwaltsbüro etc.** **6 C**
Σ 240 C“							

Anlage III:

Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Georg-August-Universität Göttingen müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Examen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine anerkennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Textgenerator, Arbeit eines anderen Studierenden usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Quelle im Text angegeben ist. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.

Die Fakultät macht Gebrauch von allen technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Für die Wahrung der Abgabefristen ist allein das Hochladen der Arbeit im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats stellt einen Täuschungsversuch gemäß § 20 SchwPrO dar und wird mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet. Im Studium wird der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Es wird weder ein Leistungsnachweis noch eine Anwesenheitsbescheinigung ausgestellt Dies folgt – unabhängig von der Unterzeichnung dieser Erklärung – bereits aus den einschlägigen Prüfungsbestimmungen.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum des Aufgabenstellers und darf nicht ohne dessen Zustimmung in Druckmedien oder elektronischen Medien wie dem Internet veröffentlicht werden.

Das auf der Homepage veröffentlichte Merkblatt zur Anfertigung der Studienarbeit ist zur Kenntnis zu nehmen.

Hiermit versichere ich, dass ich den obenstehenden Text zur Kenntnis genommen und in der beigefügten Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – insbesondere das Plagiatsverbot – beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich verpflichte mich, Aufgabe und Lösung nicht ohne Zustimmung des Aufgabenstellers zu veröffentlichen.

_____